

# RECHNUNGSLEGUNG & PRÜFUNG

- Corona - Auswirkungen auf die Rechnungslegung und Prüfung
- E-DRÄS 11 zu latenten Steuern veröffentlicht
- IDW RS BFA 7 zu Pauschalwertberichtigungen bei Instituten verabschiedet
- DCGK neu gefasst
- COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz in Kraft getreten
- Erstanwendung IDW PS 350 n.F.: Auswirkungen auf die Aufstellung



## Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Ausgabe des Newsletters RECHNUNGSLEGUNG & PRÜFUNG informiert Sie sowohl über die Auswirkungen der Corona-Pandemie in der Rechnungslegung und auf die Prüfung wie auch über die Bedeutung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz, welches die vorübergehende Aussetzung der Insolvenzantragspflicht zum Inhalt hat.

Das DRSC überarbeitet derzeit DRS 18 Latente Steuern und greift dabei Anwendungsfragen auf und bereinigt Unklarheiten. Die in E-DRÄS 11 vorgesehenen Änderungen, vor allem zum Geschäfts- oder Firmenwert, zur Währungsumrechnung und Zwischenergebniseliminierung sowie zu Anhangangaben stellen wir Ihnen vor.

Wir geben Ihnen sodann einen Überblick über die neuen Regelungen zur Ermittlung der Pauschalwertberichtigung in handelsrechtlichen Abschlüssen von Kreditinstituten, wie sie der Bankenausschuss des IDW in IDW RS BFA 7 niedergelegt hat.

Der Fachausschuss Unternehmensberichterstattung setzte sich kürzlich mit Bilanzierungsfragestellungen, die sich Mitgliedern einer Zusatzversorgungskasse stellen, auseinander. Die Kernaussagen des daraus entstandenen fachlichen Hinweises des IDW haben wir für Sie aufbereitet.

Der Newsletter stellt überdies wichtige Aspekte des grundlegend reformierten Deutschen Corporate Governance Kodex dar.

Der Newsletter schließt mit Hinweisen zu den Auswirkungen des IDW PS 350 n.F. auf die Aufstellung von (Konzern-)Lageberichten für das Geschäftsjahr 2019 und berücksichtigt dabei die durch das IDW veröffentlichten „Fragen und Antworten“.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Ihre BDO

### ÜBER BDO

BDO zählt mit über 1.900 Mitarbeitern an 26 Standorten zu den führenden Gesellschaften für Wirtschaftsprüfung und prüfungsnahe Dienstleistungen, Steuerberatung und wirtschaftsrechtliche Beratung sowie Advisory Services in Deutschland.

### HERAUSGEBER

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Georg-Glock-Straße 8  
40474 Düsseldorf  
Telefon: +49 211 1371-200  
wpnews@bdo.de

Accounting Advisory Group (AAG)

© 2020 BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

## Hinweis an den Leser

Die aktuelle Information „Rechnungslegung & Prüfung“ sowie zahlreiche weitere BDO Publikationen stehen für Sie auch im Internet bereit unter [www.bdo.de](http://www.bdo.de).

Die Autoren haben diese Informationen mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Wir bitten aber um Verständnis dafür, dass die BDO für gleichwohl enthaltene etwaige Informationsfehler keine Haftung übernimmt. Bitte beachten Sie, dass es sich bei der aktuellen Information nur um allgemeine Hinweise handeln kann, die die Prüfung und erforderliche individuelle Beratung eines konkret zu beurteilenden Sachverhalts nicht zu ersetzen vermögen.

Für Rückfragen und Ihre persönliche Beratung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zu Verfügung.

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Nationale Rechnungslegung</b> .....	<b>3</b>
Auswirkungen der Corona-Pandemie in der Rechnungslegung und auf die Prüfung .....	3
E-DRÄS 11 zur Änderung von DRS 18 veröffentlicht .....	7
IDW RS BFA 7: Neuregelung zur Ermittlung von Pauschalwertberichtigungen für Kreditinstitute .....	9
Fachlicher Hinweis des IDW: Handelsbilanzielle Behandlung sog. Angleichungsbeiträge im Jahresabschluss von Mitgliedsunternehmen der KZVK Köln .....	11
<b>Internationale Rechnungslegung</b> .....	<b>13</b>
Der neue Deutsche Corporate Governance Kodex .....	13
<b>Prüfung</b> .....	<b>16</b>
Vorübergehende Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (COVInsAG) .....	16
Erstmalige Anwendung des IDW PS 350 n.F. - Die Auswirkungen auf die Aufstellung von (Konzern-)Lageberichten für das (Konzern-)Geschäftsjahr 2019 .....	17

## NATIONALE RECHNUNGSLEGUNG

### Auswirkungen der Corona-Pandemie in der Rechnungslegung und auf die Prüfung



WP Kirsten Davids  
kirsten.davids@bdo.de



WP StB Dr. Niels Henckel  
niels.henckel@bdo.de

#### ► Auswirkungen der Corona-Pandemie in der Rechnungslegung nach HGB und IFRS

Weltweit und auch in Deutschland verbreitet sich das Virus SARS-CoV-2 aus, das die Erkrankung COVID-19 verursacht. Unternehmen können in unterschiedlichem Ausmaß von wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen sein. Dies ist abhängig vom konkreten Geschäftsmodell (Aufzählung nicht abschließend):

- Schließung von Betrieben oder temporäre Stilllegung von Kapazitäten;
- Ausgangs- und Kontaktsperren;
- beschaffungsseitige Lieferengpässe (bspw. durch Unterbrechungen der Lieferkette);
- absatzseitiger Nachfragerückgang und ggf. dadurch eintretende Liquiditätsengpässe;
- eingeschränkte Produktions-/Lieferfähigkeit (bspw. mangels verfügbarer Vorprodukte oder infolge erkrankter oder in Quarantäne befindlicher Mitarbeiter) und dadurch ggf. Vertragsstrafen;
- Reisebeschränkungen;
- Nichteinhalten von Kreditklauseln/Covenantvereinbarungen und dadurch ggf. verschlechterte Finanzierungsbedingungen oder Sonderkündigungsrechte der Fremdkapitalgeber.

Daraus können sich Auswirkungen auf die Rechnungslegung ergeben. Gestern hat das Institut der Wirtschaftsprüfer zu diesem Thema einen fachlichen Hinweis veröffentlicht. Wir bitten Sie, Ihre Mandanten auf Folgendes hinzuweisen:

#### ► Bilanzierung in handelsrechtlichen JA- und KA sowie IFRS-KA zum Abschlussstichtag 31.12.2019

Bei der Corona-Pandemie handelt es sich nicht um ein auf einen Zeitpunkt fallendes Ereignis, sondern um einen Prozess. Zwar war der „Keim“ der Corona-Pandemie bereits im Jahr 2019 angelegt, wie sich aus den zum 31.12.2019 verfügbaren Informationen der WHO ergibt („Häufung von Patienten mit einer Pneumonie (Lungenentzündung) unbekannter Ursache in Wuhan“). Ausmaß und Geschwindigkeit der Ausbreitung hingen jedoch

entscheidend von behördlichen Maßnahmen und dem Kontaktverhalten der Erstinfizierten ab, die in signifikanter Weise in das Jahr 2020 fallen. Erst vom sprunghaften Anstieg der Zahl der infizierten bzw. sich in Quarantäne befindlichen Personen gingen die wirtschaftlichen Auswirkungen aus. Die in das Jahr 2019 fallenden Ereignisse für sich sind jedenfalls nicht allein kausal für die Corona-Pandemie. Weil die Ursachen der Corona-Pandemie bis zum 31.12.2019 nicht in hinreichend adäquater Weise angelegt waren, sondern erst danach eintraten, handelt es sich um ein wertbegründendes Ereignis. Die Corona-Pandemie ist handelsrechtlich aufgrund des Stichtagsprinzips (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 ggf. i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB) noch nicht in der (Konzern-)Bilanz und (Konzern-)GuV zum 31.12.2019 zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für IFRS-Konzernabschlüsse, in denen die Corona-Pandemie als non-adjusting event anzusehen ist (IAS 10.3(b) i.V.m. IAS 10.10).

Von diesem Grundsatz ist ausnahmsweise dann abzuweichen, wenn im Einzelfall nicht mehr unter Fortführung der Unternehmenstätigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 ggf. i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB) bilanziert werden kann. Dann ergeben sich bereits per 31.12.2019 bilanzielle Konsequenzen, weil nach IDW RS HFA 17, Tz. 25 eine Ausnahme vom Stichtagsprinzip gilt. Eine Verschlechterung der VFE-Lage nach dem Abschlussstichtag kann auch aus der Perspektive der internationalen Rechnungslegung ein Hinweis darauf sein, dass überprüft werden muss, ob die Aufstellung des Abschlusses unter der Annahme der Unternehmensfortführung noch angemessen ist (IAS 10.15). Hierfür hat das Unternehmen sämtliche verfügbaren Informationen über die Zukunft in Betracht zu ziehen (IAS 1.26).

#### ► Anhangangaben in handelsrechtlichen JA und KA sowie IFRS-KA zum 31.12.2019

Sofern die Corona-Pandemie einen „Vorgang von besonderer Bedeutung“ i.S.d. § 285 Nr. 33 bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 25 HGB darstellt, was im jeweiligen konkreten Einzelfall zu beurteilen ist und von der individuellen „Betroffenheit“ abhängt, sind in Anhängen zu handelsrechtlichen Abschlüssen zum 31.12.2019 Angaben im Nachtragsbericht geboten. Anzugeben sind dann Art und finanzielle Auswirkungen der Corona-Pandemie für das bilanzierende Unternehmen. Bei wesentlicher Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten, die einzeln oder insgesamt bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können, sind Angaben i.S.v. IDW PS 270 n.F., Tz. 9 erforderlich.

In IFRS-Konzernanhängen ist die Art des materiell bedeutsamen wertbegründenden Ereignisses (IAS 10.21(a)) zu erläutern und eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen vorzunehmen (IAS 10.21(b)), um eine sachgerechte Beurteilung des Abschlusses zu ermöglichen. Darüber hinaus fordert IAS 1.25 umfassende Anhangangaben, wenn der Abschluss nicht unter der Annahme der Unternehmensfortführung („going concern“) aufgestellt wird oder erhebliche Zweifel daran bestehen.

► **(Vorübergehender) Verzicht auf die Einbeziehung von TU in handelsrechtliche und IFRS-KA**

Gem. § 296 Abs. 1 Nr. 2 HGB braucht ein TU ausnahmsweise nicht in einen handelsrechtlichen KA vollkonsolidiert zu werden, wenn die für die Aufstellung des KA erforderlichen Angaben nicht ohne unverhältnismäßig hohe Kosten oder unangemessene Verzögerungen zu erhalten sind. Diese Voraussetzungen liegen im Kontext der Corona-Pandemie regelmäßig nicht vor. U.E. ist zu prüfen, ob durch „Fortschreibung auf dem Schätzwege“ ausgehend von einem dafür geeigneten „Monatsabschluss“ (bspw. für November 2019) nicht ein zutreffenderer Einblick in die wirtschaftliche Lage gegeben werden kann als bei einem Verzicht auf eine Vollkonsolidierung. Lediglich in seltenen Einzelfällen, wenn die „Reporting Packages“ bspw. wegen Infektionen oder Quarantäne des Personals im Rechnungswesen eines TU nicht oder nur mit erheblicher Verzögerung dem MU zugeleitet werden können und außerdem kein „Monatsabschluss“ vorliegt, der für eine solche Fortschreibung geeignet ist, kann ausnahmsweise vom Einbeziehungswahlrecht (mit Begründung im Konzernanhang, § 296 Abs. 3 HGB) Gebrauch gemacht werden. Wird ein fortgeschriebener Monatsabschluss verwendet, sind ebenfalls entsprechende Anhangangaben erforderlich. Die IFRS kennen kein vergleichbares Konsolidierungswahlrecht, so dass u.E. eine Nicht-Konsolidierung eines TU im IFRS-Abschluss unzulässig ist.

► **(Konzern-)Lageberichte zum 31.12.2019**

Die Corona-Pandemie wird grds. - abhängig von der individuellen „Betroffenheit“ - bei Prognosen zu berücksichtigen sein (DRS 20.118 ff.). Die diesen zugrunde liegenden Annahmen dürfen grds. nicht unter Ausblenden der Corona-Pandemie gewählt werden. Infolge - bis zur Aufstellung des (Konzern-)Lageberichts gegenüber dem Abschlussstichtag - bereits geänderter Erwartungen des Managements zu den prognostizierten Leistungsindikatoren sind grds. im Prognosebericht zu verarbeiten; empfehlenswerter Weise unter Hinweis auf die Berücksichtigung eines wertbegründenden Ereignisses. Es besteht nicht allgemein eine Lage erhöhter Unsicherheit bezüglich der gesamtwirt-

schaftlichen Rahmenbedingungen und der zukünftigen Entwicklung. Nur in Einzelfällen können die Voraussetzungen des DRS 20.133 dafür vorliegen, im Prognosebericht Angaben mit gegenüber den regulären Anforderungen herabgesetzter Prognosegenauigkeit anzugeben (bspw. durch einfachkomparative Prognosen oder Darstellung mehrerer Szenarien). Mögliche Risiken der Corona-Pandemie sind grds. im Risikobericht darzustellen, wenn sie die Entscheidungen des gedachten verständigen Adressaten zu beeinflussen geeignet sind (DRS 20.146). Dies gilt jedenfalls dann auch für wertbegründende Ereignisse wie die Corona-Pandemie, wenn anderenfalls kein zutreffendes Bild der Risikolage des Konzerns vermittelt wird (DRS 20.155). Ergibt sich im Einzelfall eine Bestandsgefährdung, ist das Risiko gem. DRS 20.148 explizit als bestandsgefährdend zu bezeichnen. U.U. können sich auch Chancen ergeben (z.B. erhöhter Absatz von sanitären/medizinischen Produkten), auf die dann im Chancenbericht einzugehen sein kann.

► **(ggf. Zwischen-)Abschlüsse und (Konzern-)Lageberichte zu Stichtagen ab dem 01.01.2020**

In handelsrechtlichen (ggf. Quartals)-Abschlüssen zu Stichtagen nach dem 31.12.2019 können sich die Folgen der Corona-Pandemie als wertaufhellendes Ereignis auch in der Bilanz sowie der GuV auswirken. U.a. können sich Fragen nach einer außerplanmäßigen Abschreibung von Vermögensgegenständen, der Werthaltigkeit von Geschäfts- und Firmenwerten und von Beteiligungsbuchwerten oder des Ansatzes von Verbindlichkeits- oder Drohverlustrückstellungen stellen.

In IFRS-(ebenso IAS 34-Quartals)-Abschlüssen zu Stichtagen nach dem 31.12.2019 ist zu prüfen, ob Angaben zu Veränderungen seit dem letzten Abschlussstichtag notwendig sind. Auch ist zu prüfen, ob Anhaltspunkte für eine (außerplanmäßige) Wertminderung (impairment) wegen des Vorliegens eines triggering events oder der Bildung von (Drohverlust-) Rückstellungen bestehen. Auswirkungen können sich bspw. auch ergeben für die Bemessung der Umsatzerlöse (Stichwort: **signifikante Verschlechterung der Fähigkeit von Kunden zur Zahlung**), Bewertung des Vorratsvermögens (IAS 2, Nettoveräußerungswert) und/oder die Bewertung von latenten Steueransprüchen (IAS 12, **Überprüfung der Prognosen**). Grds. gilt eine (mögliche) Auswirkung auf alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die zum beizulegenden Zeitwert (fair value) bewertet werden. In späteren (Konzern-)Lageberichten werden die Folgen der Corona-Pandemie auf die Geschäftstätigkeit und Lage des Unternehmens bzw. Konzerns im Wirtschaftsberichts darzustellen sein.

► **Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Abschlussprüfung**

Die weltweite Ausbreitung der Corona-Pandemie kann darüber hinaus auch Konsequenzen für die Durchführung der (Konzern-)Abschlussprüfung, unsere Kommunikationspflichten und die Berichterstattung haben. Betroffen sind nicht nur die Prüfungen zum 31.12.2019, obwohl diese zum jetzigen Zeitpunkt den Hauptanwendungsfall darstellen dürften, sondern auch noch nicht abgeschlossene Abschlussprüfungen für frühere Bilanzstichtage.

Wir bitten Sie daher, im Rahmen der Planung und Durchführung der Konzern- und Jahresabschlussprüfungen Folgendes mit in Ihre Überlegungen einzubeziehen:

► **Auswirkungen auf die Durchführung der Abschlussprüfung**

Wie bereits zuvor dargestellt, ist mit Ausnahme für die Beurteilung der Angemessenheit der Fortführungsannahme das erst in 2020 erfolgte Auftreten der Corona-Pandemie als globale Gefahr als wertbegründend einzustufen, so dass sie noch nicht in der (Konzern-)Bilanz und Konzern-(GuV) zu berücksichtigen ist, sondern sich die Auswirkungen im Wesentlichen im Anhang bzw. den Notes zum Abschluss sowie im Lagebericht wiederfinden werden.

Im Rahmen der Prüfungsplanung oder bei Prüfungen, die bereits weiter fortgeschritten sind, im Rahmen einer ggf. zu aktualisierenden Prüfungsplanung muss das Prüfungsteam beurteilen, ob die Auswirkungen der Corona Pandemie auf den (Konzern-)Abschluss und (Konzern-)Lagebericht ein Risiko wesentlicher falscher Angaben darstellt und entsprechende Prüfungshandlungen planen und durchführen, um dieses Risiko angemessen zu adressieren. Zu diesem Zweck hat das Prüfungsteam bei allen laufenden Abschlussprüfungen kurzfristig mit dem Management des Unternehmens dessen Maßnahmen und die Auswirkungen der Ausbreitung des Virus auf die Geschäftstätigkeit und damit ggf. auf den (Konzern-)Abschluss sowie den (Konzern-)Lagebericht zu erörtern.

Bei Konzernabschlussprüfungen sollten die Teilbereichsprüfer kurzfristig aufgefordert werden, die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Teilbereiche an das Konzernprüfungsteam zu berichten, damit dieses die Auswirkungen auf den Konzernabschluss und Konzernlagebericht beurteilen kann.

Sowohl im Zusammenhang mit der Konzernabschlussprüfung als auch bei der Jahresabschlussprüfung können sich zudem besondere organisatorische Herausforderungen ergeben. Beispielsweise kann es sein, dass

- Personalengpässe bei Teilbereichsprüfern dazu führen, dass die prüferischen Tätigkeiten des Teilbereichsprüfers für Konzernprüfungszwecke nicht oder nicht zeitgerecht durchgeführt oder die Ergebnisse nicht zeitgerecht an das Konzernteam gemeldet werden können.
- Soweit möglich, sollte in einem solchen Fall das Konzernprüfungsteam versuchen, die Durchführung der Prüfungshandlungen selbst zu übernehmen. Voraussetzung dafür ist, dass dem Konzernprüfungsteam die relevanten Informationen und Ansprechpartner, die angemessen Auskunft geben können, zur Verfügung stehen - zentral auf Konzernebene oder in den Teilbereichen.
- Geplante Vor-Ort Prüfungen durch das (Konzern-)Prüfungsteam oder geplante Treffen mit dem Teilbereichsmanagement oder -prüfern aufgrund von Quarantänen, Homeoffice Regelungen des zu prüfenden Unternehmens oder der Prüfungsgesellschaft oder aufgrund von durch die Prüfungsgesellschaft festgelegte Reisebeschränkungen nicht durchgeführt werden können.
- Hier sollte der für die Abschlussprüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer überlegen, ob die Möglichkeit besteht, die Prüfung von der BDO Niederlassung oder aus dem Homeoffice heraus durchzuführen und die relevanten Informationen sowie Themen mit dem Mandanten und/oder den Teilbereichsprüfer per E-Mail, Web-Konferenz oder telefonisch zu erörtern.

► **Auswirkungen auf die Kommunikation mit dem Aufsichtsorgan**

Erwartet das Prüfungsteam Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk, beispielsweise aufgrund fehlender oder unrichtiger Berichterstattungen über die Auswirkungen der Corona-Pandemie in (Konzern-)Anhang bzw. (Konzern-)Lagebericht oder wenn die Ausbreitung der Corona-Pandemie auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hindeutet, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann (bestandsgefährdendes Risiko) bzw. die Going Concern Prämisse nicht aufrecht erhalten werden kann, hat er dies mit den für die Überwachung Verantwortlichen zu kommunizieren.

Mit den für die Überwachung Verantwortlichen ist zudem zu erörtern, wenn der Abschlussprüfer bestimmt hat, dass die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den (Konzern-) Abschluss einen besonders wichtigen Prüfungssachverhalt darstellen.

### ► Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk

Die Auswirkungen für den Bestätigungsvermerk sind vielfältig und können sich aus diversen Gründen ergeben, z.B. wenn

- die Darstellungen im (Konzern-)Anhang und/oder (Konzern-)Lagebericht nicht den oben ausgeführten Anforderungen entsprechen,
- die notwendigen Darstellungen im (Konzern-)Anhang und/oder (Konzern-) Lagebericht vollständig fehlen,
- der (Konzern-)Abschlussprüfer bzw. Teilbereichsprüfer nicht in der Lage ist, ausreichende geeignete Prüfungshandlungen durchzuführen der Fortbestand des Unternehmens (bzw. des Konzerns oder eines wesentlichen Konzernunternehmens) gefährdet ist,
- der vom Management angewendete Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (Going Concern-Prämisse) nach der Beurteilung des Abschlussprüfers nicht mehr aufrechterhalten werden kann,
- die Angemessenheit der Going Concern Prämisse nicht beurteilt werden kann oder
- die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den (Konzern-)Abschluss eines PIE einen besonders wichtigen Prüfungssachverhalt darstellen.

Entsprechen die Darstellungen im Anhang und/oder Lagebericht nicht den oben ausgeführten Anforderungen oder sind z.B. die nach Einschätzung des Abschlussprüfers erforderlichen Angaben im Anhang zu sog. Subsequent Events (Ereignissen nach dem Abschlussstichtag) nicht gemacht worden und sind diese Angaben entscheidungserheblich für den Abschlussadressaten, so ist das Prüfungsurteil zum (Konzern-)Abschluss und ggf. (Konzern-)Lagebericht zu modifizieren.

Kann der Abschlussprüfer die notwendigen Prüfungsnachweise nicht erlangen, weil das (Konzern-)Prüfungsteam selbst bzw. Teilbereichsprüfer die Prüfungen aufgrund der Beschränkungen als Folge der Corona-Pandemie nicht oder nicht zeitgerecht durchführen können, sind die Prüfungsurteile ebenfalls zu modifizieren. Abhängig von der Wesentlichkeit und dem Umfang der ausstehenden Informationen kann dies sogar dazu führen, dass eine Modifizierung eines oder beider Prüfungsurteile nicht ausreicht, sondern der Bestätigungsvermerk aufgrund eines Prüfungshemmnisses zu versagen ist (Nichtabgabe eines Prüfungsurteils zum (Konzern-)Abschluss und (Konzern-) Lagebericht).

Führen die Auswirkungen der Corona-Pandemie dazu, dass eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit der Gesellschaft bzw. des Konzerns oder eines wesentlicher Konzernunternehmens besteht, ist hierauf in einem gesonderten Abschnitt im Bestätigungsvermerk einzugehen. Going Concern-Unsicherheiten stellen nach Ansicht der APAS regelmäßig ein bedeutsamstes Risiko einer wesentlichen falschen Darstellung im (Konzern-)Abschluss bzw. im (Konzern-)Lagebericht dar, so dass im Bestätigungsvermerk eines PIE die Berichterstattung in dem gesonderten Abschnitt zur wesentlichen Unsicherheit neben der Beschreibung des Risikos und ggf. wichtiger Feststellungen, die sich in Bezug auf dieses Risiko ergeben, stets auch eine Zusammenfassung unserer durchgeführten Prüfungshandlungen zu diesem Risiko dargelegt werden muss.

Liegt eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit vor und hat das Unternehmen diese aber im (Konzern-)Abschluss bzw. (Konzern-)Lagebericht nicht angemessen angegeben, ist das entsprechende Prüfungsurteil diesbezüglich zu modifizieren.

Ist der Abschlussprüfer aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht in der Lage, ausreichende geeignete Nachweise zu erhalten, um die Angemessenheit der Going Concern Prämisse zu beurteilen, so ist aufgrund des Prüfungshemmnisses die Nichtabgabe eines Prüfungsurteils zu erklären und entsprechend ein Versagungsvermerk zu erteilen.

Kann die Going Concern-Prämisse nach Beurteilung des Abschlussprüfers nicht aufrechterhalten werden und hat das Management den Abschluss dennoch unter der Annahme der Unternehmensfortführung aufgestellt, ist das Prüfungsurteil zum (Konzern-) Abschluss (und i.d.R. auch zum (Konzern-)Lagebericht) zu versagen und entsprechend ein Versagungsvermerk zu erteilen.

Mit Ausnahme der Going Concern-Unsicherheiten (bestandsgefährdende Risiken) werden die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den (Konzern-)Abschluss eines PIE nur in Ausnahmefällen einen besonders wichtigen Prüfungssachverhalt darstellen und zu einer Berichterstattung im Bestätigungsvermerk führen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

**E-DRÄS 11 zur Änderung von DRS 18 veröffentlicht**

WP Thomas Schmidt  
thomas.schmidt@bdo.de

► **Aktueller Anlass**

Am 23.12.2019 hat der HGB-Fachausschuss des Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) den Entwurf Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 11 (E-DRÄS 9) veröffentlicht.<sup>1</sup> Durch den finalen DRÄS 11 wird DRS 18 „latente Steuern“ geändert werden.

DRS 18 wurde im Zuge des BilMoG im Jahr 2010 veröffentlicht und seitdem nicht wesentlich überarbeitet. Neben der Einführung des international üblichen bilanzorientierten Temporary-Konzepts wurden sowohl für die Bilanzierung latenter Steuern im Jahresabschluss mit § 274 HGB als auch im Konzernabschluss mit § 306 HGB eine Reihe von Detailregelungen formuliert. Durch E-DRÄS 11 soll eine Überarbeitung des Standards erfolgen.

Das DRSC verfolgt mit E-DRÄS 11 das Ziel, Anwen-derfragen aufzugreifen, Unklarheiten im Standard zu bereinigen sowie einige redaktionelle Änderungen am Standard einzuarbeiten. Änderungen bzw. Klarstellungen ergeben sich für die Bildung von latenten Steuern vor allen in folgenden Bereichen:

- Geschäfts- oder Firmenwert,
- Währungsumrechnung,
- Zwischenergebniseliminierung sowie
- Anhangangaben.

Im Folgenden stellen wir Ihnen ausgewählte geplante Änderungen vor.

► **Geschäfts- oder Firmenwert**

Mit E-DRÄS 11 soll die in der Literatur kontrovers diskutierte Frage gelöst werden, ob für latente Steuern auf Buchwertdifferenzen aus dem erstmaligen Ansatz eines Geschäfts- oder Firmenwerts im Jahresabschluss ein Ansatzgebot, ein Ansatzverbot oder ein Ansatzwahlrecht besteht. Daher soll klarstellend in den DRS 18 aufgenommen werden, dass Buchwertdifferenzen aus dem erstmaligen Ansatz eines Geschäfts- oder Firmenwerts bzw. passiven Unterschiedsbetrags aus einem Share Deal nach § 301 Abs. 3 HGB gemäß § 306 Satz 3 HGB bei der Ermittlung latenter Steuern nicht zu berücksichtigen sind (DRS 18.27a i.d.F. E-DRÄS 11).

Ferner soll aufgenommen werden, dass ein Ansatzwahlrecht für Buchwertdifferenzen aus dem erstmaligen Ansatz eines Geschäfts- oder Firmenwerts aus einem Asset Deal nach § 246 Absatz 1 Satz 4 HGB bei analoger Anwendung des § 306 Satz 3 HGB besteht. Diese Änderung betrifft zwar nicht originär den Jahresabschluss, soll aber nach Auffassung des DRSC auch Ausstrahlungswirkung auf diesen haben (DRS 18.27b und .B6c i.d.F. E-DRÄS 11).

Für Zwecke der Folgebewertung sollen latente Steuern auf Buchwertdifferenzen beim Geschäfts- oder Firmenwert bzw. passiven Unterschiedsbetrag anzusetzen sein, soweit sie auf temporären Differenzen beruhen, die auf einen steuerlich abzugsfähigen Geschäfts- oder Firmenwert bzw. einen steuerlich zu berücksichtigenden passiven Unterschiedsbetrag zurückzuführen sind (DRS 18.27c i.d.F. E-DRÄS 11).

Die Anpassungen und Klarstellungen für Buchwertdifferenzen aus dem erstmaligen Ansatz eines Geschäfts- oder Firmenwerts bzw. passiven Unterschiedsbetrags sind auch bei der anteiligen Konsolidierung nach § 310 HGB und bei der Equity-Methode nach § 312 HGB anzuwenden.

Faktisch wird der Geschäfts- oder Firmenwert in zwei Komponenten zerlegt: Eine erste Komponente, für die weder bei der Erst- noch bei der Folgebilanzierung latente Steuern angesetzt zu werden brauchen, sowie eine zweite Komponente, die aufgrund der unterschiedlichen Amortisation des Geschäfts- oder Firmenwerts in Handels- und Steuerbilanz lediglich im Rahmen der Folgebilanzierung zu latenten Steuern führt bzw. führen kann.

► **Währungsumrechnung**

Die bisher in DRS 25 Währungsumrechnung enthaltenen Regelungen zu latenten Steuern (DRS 25.40 und .B3) werden unverändert in den DRS 18 integriert.

Auf die Eigenkapitaldifferenz aus der Umrechnung von auf fremde Währung lautenden Abschlüssen gemäß § 308a HGB sollen weiterhin keine latenten Steuern gebildet werden. Diese entspricht der bereits heute geltenden herrschenden Meinung (DRS 18.31a i.d.F. E-DRÄS 11).

Die Ermittlung der latenten Steuern einer Zweigniederlassung soll zukünftig so erfolgen, als ob diese Zweigniederlassung ein rechtlich selbständiges Unternehmen ist. Dies soll gleichermaßen für Betriebsstätten, die keine Zweigniederlassungen sind, gelten. (DRS 18.31b f. i.d.F. E-DRÄS 11)

<sup>1</sup> Siehe [https://www.drsc.de/app/uploads/2019/12/191223\\_E-DRÄS11.pdf](https://www.drsc.de/app/uploads/2019/12/191223_E-DRÄS11.pdf), zu einer Übersicht über die wichtigsten Änderungsvorschläge siehe

[https://www.drsc.de/app/uploads/2019/12/191223\\_Zusammenfassung-der-Änderungen-an-DRS-18.pdf](https://www.drsc.de/app/uploads/2019/12/191223_Zusammenfassung-der-Änderungen-an-DRS-18.pdf).

### ► Outside Basis Differences

Das in § 306 Satz 4 HGB geregelte Ansatzverbot für temporäre Differenzen, die sich zwischen dem steuerlichen Wertansatz einer Beteiligung an einem Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen und dem handelsrechtlichen Wertansatz des im Konzernabschluss angesetzten Nettovermögens ergeben, bleibt unverändert bestehen.

Ergänzend wird eine analoge Anwendung von § 306 Satz 4 HGB (Ansatzverbot) auf die temporären Differenzen, die sich zwischen dem steuerlichen Wertansatz und dem handelsrechtlichen Nettovermögen einer Zweigniederlassung bzw. Betriebsstätte ergeben (outside basis differences), als sachgerecht beurteilt (DRS 18.28a i.d.F. E-DRÄS 11).

Das IDW lehnt diese Vorgehensweise in seiner Stellungnahme gegenüber dem DRSC<sup>2</sup> ab, da es sich bei den beschriebenen Differenzen aus Konzernsicht um inside basis Differenzen handele.

### ► Zwischenergebniseliminierung

Bei der Zwischenergebniseliminierung (§ 304 HGB) wird als Neuregelung die Verwendung von Steuersätzen, die vom Steuersatz des Empfängerunternehmens abweichen, ausnahmsweise dann als zulässig angesehen, wenn dadurch realitätsnähere Informationen vermittelt werden (DRS 18.45a und .B10b i.d.F. E-DRÄS 11). Dies kann z.B. bei konzerninternen Lieferungen, bei denen das die Lieferung empfangende Unternehmen eine Personengesellschaft ist, der Fall sein.<sup>3</sup>

### ► Anhang

Die Angabe der latenten Steuersalden nach § 314 Abs. 1 Nr. 22 HGB soll nur dann erforderlich sein, wenn in der Konzernbilanz latente Steuerschulden entweder aus der Anwendung von § 274 Abs. 1 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB ausgewiesen (Passivüberhang) oder aus der Anwendung von § 306 Satz 1 HGB angesetzt werden. (DRS 18.B15b i.d.F. E-DRÄS 11)

### ► Weitere Änderungen

Die Regelungen zu quantitativen Angaben zu nicht angesetzten aktiven latenten Steuern, ungenutzten Verlustvorträgen und ungenutzten Steuergutschriften nach DRS 18.66 (alt) sollen aufgehoben werden. Die Pflicht zur Erstellung einer Überleitungsrechnung gemäß DRS 18.67 (alt) soll ebenfalls aufgehoben werden.

Zu den Regelungen zur Steuerabgrenzung bei der Durchführung der Konsolidierungsmaßnahmen werden einige Beispiele in die Begründung des Standards aufgenommen.

### ► Erstanwendung

Der E-DRÄS 11 sieht eine Erstanwendung für alle Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2020 beginnen vor. Eine frühere Anwendung soll zulässig sein und wird empfohlen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

<sup>2</sup> IDW, Stellungnahme zu E-DRÄS 11 vom 27.02.2020, verfügbar unter [https://www.drsc.de/app/uploads/2020/02/04\\_IDW\\_E-DRÄS\\_11.pdf](https://www.drsc.de/app/uploads/2020/02/04_IDW_E-DRÄS_11.pdf).

<sup>3</sup> Diese Änderung geschah auf Anregung von BDO; der dieser zugrunde liegende Sachverhalt ist (vereinfacht) in Lüdenbach, StuB 2019, S. 441, dargestellt.

## IDW RS BFA 7: Neuregelung zur Ermittlung von Pauschalwertberichtigungen für Kreditinstitute



WP Karsten Pappe  
karsten.pappe@bdo.de

### ► Aktueller Anlass

Am 13.12.2019 verabschiedete der Bankenfachausschuss (BFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Risikovorsorge für vorhersehbare, noch nicht individuell konkretisierte Adressenausfallrisiken im Kreditgeschäft von Kreditinstituten („Pauschalwertberichtigungen“) (IDW RS BFA 7).<sup>4</sup> Der neue Standard ersetzt und erweitert die bisher gültige Stellungnahme des Bankenfachausschusses „Zur Bildung von Pauschalwertberichtigungen für das latente Kreditrisiko im Jahresabschluss von Kreditinstituten“ (IDW St/BFA/1990). Seine Anwendung findet der neue Standard erstmals auf Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2021 beginnen, wobei eine vorzeitige Anwendung erlaubt ist.

### ► Gegenstand des IDW RS BFA 7

Gegenstand der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung sind vorhersehbare, aber noch nicht bei einzelnen Kreditnehmern konkretisierte Adressenausfallrisiken im Kreditgeschäft von Kreditinstituten in ihrem handelsrechtlichen Jahres- bzw. Konzernabschluss. Eine Weiterentwicklung der bisherigen Regelung wurde aus verschiedenen Gründen erforderlich. Hierzu zählen

- neue Geschäftsmodelle,
- die Fortentwicklung von methodischen und technischen Möglichkeiten der Risikomessung und Risikosteuerung von Kreditinstituten als auch
- die Veränderungen der internationalen Rechnungslegung, insb. durch den IFRS 9,

was die bisherige Stellungnahme nicht mehr zeitgemäß erschienen ließ.

### ► Bemessungsgrundlagen für die Pauschalwertberichtigungen

Pauschalwertberichtigungen sind nach handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung verpflichtend zu bilden. Grundlage ist § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB i. V. m. § 340a Abs. 1 HGB, wonach Vermögensgegenstände „vorsichtig“ zu bewerten sind und alle vorhersehbaren Risiken und Verluste zu berücksichtigen sind. Vorhersehbar sind Risiken und Verluste, wenn diese auf Basis

einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung als mögliche künftige Verluste erkennbar sind und mit ihrem Eintritt ernsthaft zu rechnen ist.

Bei der Bildung einer Pauschalwertberichtigung handelt es sich um eine Risikovorsorge gegen Risiken und künftige Verluste, die über den Abschlussstichtag hinausreichen, jedoch am Abschlussstichtag bereits eine absehbare Verschlechterung der zukünftigen Zahlungsrückflüsse berücksichtigen. Abzugrenzen ist die Bildung einer Pauschalwertberichtigung von der Bildung einer Vorsorge für allgemeine Bankrisiken (gem. § 340f bzw. § 340g HGB).

Diese IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung betrifft alle Forderungen an Kreditinstitute und Forderungen an Kunden sowie die nach §§ 26, 27 RechKredV unter der Bilanz auszuweisenden Eventualverbindlichkeiten und anderen Verpflichtungen (einschließlich unwiderruflicher Kreditzusagen). Die Einbeziehung nicht beanspruchter Kreditzusagen, soweit mit einer Inanspruchnahme ernsthaft zu rechnen ist, ist geboten. Für Forderungen sind Pauschalwertberichtigungen zu bilden, wohingegen für Eventualverbindlichkeiten und noch nicht in Anspruch genommene unwiderrufliche Kreditzusagen gem. § 249 HGB Rückstellungen zu passivieren sind. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung von Pauschalwertberichtigungen sind solche Forderungen, die weder einzelwertberichtigt sind noch für die eine pauschalierte Einzelwertberichtigung ermittelt wurde.

Folglich ergibt sich die Höhe der zu bildenden Pauschalwertberichtigung aus dem erwarteten Vermögensverlust, der sich aus einer nicht vertragsgemäßen Erfüllung der Zins- und Tilgungsverpflichtungen in der ursprünglich vereinbarten Höhe über die Gesamtlaufzeit der Forderung ergibt.

### ► Grundsätze der Ermittlung der Höhe der Pauschalwertberichtigung

IDW RS BFA 7 gewährt Kreditinstituten grundsätzlich Methodenfreiheit bei der Bemessung der Pauschalwertberichtigung. Gleichwohl sind einige Leitlinien zu beachten:

- Die Ermittlungsmethode der Pauschalwertberichtigung ist durch den Bilanzierer unter Beachtung der Komplexität und des Risikogehalts des Geschäftsmodells nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zu wählen. Zur Sicherstellung einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung gehört, dass eine sachgerechte und vorsichtige Schätzung der vorhersehbaren

<sup>4</sup> IDW RS BFA 7 wurde in IDW Life 2020, S. 107ff. veröffentlicht.

Verluste über die vertragliche Restlaufzeit erfolgt. Zu ermitteln sind folglich sowohl die 12 Monats-Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) als auch der über die gesamte Restlaufzeit eines Geschäfts geltende Schätzung des kreditrisikoinduzierten erwarteten Verlusts (Life-time-PD's), die um aktuelle Informationen zu ergänzen sind.

- Basis der verwendeten Daten sollen interne und externe im Institut vorhandene Informationen zur Risikosituation sowie der Restlaufzeit des Kreditbestands sein, die mit einem angemessenen Aufwand erhoben werden können. Wesentlich für die Prognosegüte soll auch die Vornahme von sachgerechten und vorsichtigen Schätzungen sein. Von besonderer Relevanz hierfür ist u. a. die Kalibrierung von Kreditportfolien, die ausreichende Länge der Beobachtungszeiträume sowie die Berücksichtigung von zyklischen Schwankungen.
- Es gilt, für Dritte nachvollziehbare, institutsindividuelle und plausible Annahmen zu den Ausfallwahrscheinlichkeiten, den erwarteten Restlaufzeiten, den Verlusterfahrungen (LGD's) (unter Beachtung von Sicherheitenverwertungen), der Forderungshöhe im Ausfallzeitpunkt (EaD), den zukünftigen Zahlungen der Kreditnehmer bzw. die Erlöse aus der Verwertung von erhaltenen Sicherheiten (abzgl. von Entgelten wie CDS-Prämien) sowie des Zeitwertes des Geldes zu treffen.
- Die verwendete Methode darf jedoch nicht hinter die für die interne Risikosteuerung verwendete Methoden zurückfallen. Da die Bestimmung der Pauschalwertberichtigung sowohl auf Basis homogener Teilportfolien oder einer Einzelbetrachtung der Kreditverhältnisse erfolgen kann, besteht bei der Vorgehensweise eine hohe Flexibilität. Gleichwohl ist auf die stetige Anwendung der Methode gem. § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB zu achten, von der nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden darf.

IDW RS BFA 7 sieht für IFRS Bilanzierer keine Beanstandungen, wenn die IFRS 9 Methodik vereinfachend zur Ermittlung der HGB Pauschalwertberichtigung angewendet wird. Hieraus ergibt sich für IFRS Bilanzierer ein möglicher Vorteil einer Vereinheitlichung von Prozessen und einer Annäherung der HGB Risikovorsorge an die IFRS Risikovorsorge. Gleichwohl können sich auch negative Bewertungseffekte ergeben, indem bspw. die methodisch neue HGB Risikovorsorge im Vergleich zu bisherigen HGB Risikovorsorge steigt.

### ► Einzelfragen des IDW RS BFA 7

Die Stellungnahme betrachtet die neuen methodischen und technischen Möglichkeiten von Banken bei der Berechnung von Pauschalwertberichtigungen, insbesondere im Hinblick auf die Berücksichtigung von Bonitätsprämien bei der Folgebewertung. Dies dürfte für einzelne Institute eine Herausforderung sein. Bonitätsprämien werden von Kreditnehmern als Bestandteil der Zinsen gezahlt, um das Kreditinstitut für die Aufnahme des zukünftigen Kreditrisikos zu vergüten. Die erwarteten Verluste i. S. d. IDW RS BFA 7 sind um in den vertraglich vereinbarten Zinserträgen enthaltene Bonitätsprämien (Barwert) zu mindern, soweit diese konkretisierbar sind. Dies bedeutet, dass bei der Ermittlung der Pauschalwertberichtigung die erwarteten Verluste um den Barwert der in der jeweiligen Kundenkondition enthaltenen kreditrisikospezifischen Bonitätsprämien zu reduzieren sind.

Vereinfachend kann bei der Ermittlung der Pauschalwertberichtigung die 12 Monats-Ausfallwahrscheinlichkeit (ohne eine Anrechnung von Bonitätsprämien) verwendet werden (Wahlrecht), wenn eine Ausgeglichenheit zwischen Bonitätsprämien und Risikoerwartung zum Zeitpunkt der Kreditausreichung vorliegt und keine wesentliche Veränderung des Adressenausfallrisikos zum Stichtag besteht.

### ► Angaben in Anhang und Lagebericht

Im Anhang ist gem. § 340a i. V. m. § 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB das Verfahren der Ermittlung der Pauschalwertberichtigung anzugeben und zu erläutern. Insbesondere sind Anhangangaben bei Erstanzwendung bzw. Methodenänderungen der Pauschalwertberichtigung vorzunehmen.

Im Lagebericht ist gemäß DRS 20 Anlage 1 Tz. A1 7 Buchstabe c. eine Beschreibung von Methoden zur Bildung von Risikovorsorge aufzunehmen. Dieses beinhaltet auch die Methode zur Bildung der Pauschalwertberichtigung. Dabei sollte insb. dargestellt werden, durch welche Verfahrensschritte dem aktuell vorhersehbaren Risiko Rechnung getragen wurde. Nach IDW RS BFA 7 wird den betroffenen Kreditinstituten empfohlen, Adressenausfallrisiken im Lagebericht zum Jahresabschluss gem. § 340a Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 289 HGB darzustellen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## Fachlicher Hinweis des IDW: Handelsbilanzielle Behandlung sog. Angleichungsbeiträge im Jahresabschluss von Mitgliedsunternehmen der KZVK Köln



Mingyue Wang  
[mingyue.wang@bdo.de](mailto:mingyue.wang@bdo.de)



WP StB Dr. Niels Henckel  
[niels.henckel@bdo.de](mailto:niels.henckel@bdo.de)

### ► Aktueller Anlass

Der Fachausschuss Unternehmensberichterstattung des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (HFA) hat einen in seiner 258. Sitzung verabschiedeten fachlichen Hinweis zur handelsrechtlichen Bilanzierung von sog. Angleichungsbeiträge im Jahresabschluss von Mitgliedsunternehmen der KZVK Köln veröffentlicht.<sup>5</sup> Dieser Beitrag führt in die Thematik mit ihren speziellen Fragestellungen ein.

### ► Bisherige Finanzierung der KZVK Köln

Im Jahr 2002 stellte die Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands mit Sitz in Köln (KZVK Köln) ihr Versorgungssystem von einem umlagefinanzierten auf ein kapitalgedecktes Verfahren um. Die KZVK Köln erhob seitdem das sog. Sanierungsgeld, um die Deckungslücke im geschlossenen Abrechnungsverband S zu schließen. Weil der Bundesgerichtshof (BGH) die Erhebung der Sanierungsgelder aus formalen Gründen beanstandete, wurden die bereits von den Mitgliedsunternehmen an KZVK Köln geleisteten Sanierungsgelder im Jahr 2016 an ihre Mitgliedsunternehmen (zuzüglich Zinsen) zurückerstattet. Nach einer Satzungsänderung erhob die KZVK sodann sog. Finanzierungsbeiträge. Auf diese Weise sollte die finanzökonomische Deckungslücke im betroffenen Abrechnungsverband S mit einem 25-jährigen Erhebungszeitraum (vollständig) geschlossen werden.<sup>6</sup>

### ► Erhebung sog. Angleichungsbeiträge

Im Jahr 2019 änderte die KZVK ihr Finanzierungssystem erneut. Die Änderung der Kassensatzung wurden von der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen rechtzeitig vor dem Jahreswechsel genehmigt und auch im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht. Sie trat am 01.01.2020 in Kraft.

Durch die Satzungsänderung wird der geschlossene „Abrechnungsverband S“, der ausschließlich

bis zum 31.12.2001 erdiente Anwartschaften umfasst, und der Abrechnungsverbund P (Abrechnungsverband für am dem 01.01.2002 erdiente Anwartschaften) zusammengelegt und bilden dann den Abrechnungsverbund G. Ab dem Jahr 2020 wird zur Finanzierung der aus dem Abrechnungsverband S stammenden Anwartschaften bei den Unternehmen, denen Anwartschaften im ehemaligen Abrechnungsverband S zuzuordnen waren, anstatt der Finanzierungsbeiträge der sog. „Angleichungsbeitrag“ erhoben. Ziel ist es, den Kapitaldeckungsgrad des Abrechnungsverbands G auf den Kapitaldeckungsgrad des ehemaligen Abrechnungsverbands P anzuheben; d.h. die Deckungslücke soll nicht vollständig geschlossen werden. Der Erhebungszeitraum läuft vom Jahr 2020 bis zum Jahr 2026. Die Berechnung erfolgt durch zwei Schritte:

1. Der gesamte kollektive Angleichungsbedarf zum 31.12.2019 wird in sieben gleich hohe kollektive Jahresraten aufgeteilt.
2. Der Anteil und die absolute Höhe des vom einzelnen Unternehmen zu entrichtenden Angleichungsbeitrags wird jährlich in Abhängigkeit von der Entwicklung der individuellen, dem jeweiligen Beteiligten zuzuordnenden Verpflichtungsbewerte neu berechnen und für das laufende Kalenderjahr festgesetzt.

Bereits im Vorfeld hatte die KZVK Köln ihren Mitgliedsunternehmen angeboten, die Finanzierungsbeiträge zu stunden. Diese werden nach der Satzungsänderung - wie zuvor angekündigt - nicht nachgefordert. Soweit Unternehmen die Stundung nicht in Anspruch nahmen, ist ein „Guthaben aus Finanzierungsbeiträgen“ entstanden. Diese soll nach den Bestimmungen der Satzung zunächst mit dem für das Jahr 2020 zu erhebenden Angleichungsbeitrag verrechnet werden. Ein danach noch verbleibendes Guthaben wird mit Angleichungsbeitrag für das Folgejahr verrechnet. Sollte in Einzelfällen darüber hinaus noch ein Guthaben verbleiben, was vermutlich lediglich seltene Ausnahmefälle betrifft, ist dessen Auszahlung vorgesehen. Die Guthaben werden verzinst.

### ► Zeitpunkt der aufwandswirksamen Erfassung der Angleichungsbeiträge

Mangels über die mittelbare Pensionsverpflichtung hinausgehender Verpflichtung der Unternehmen, insbesondere mangels Inanspruchnahme aus der arbeitsrechtlichen Subsidiärhaftung und mangels seitens der KZVK geltend gemachter Forderungen, hält der FAB den bilanziellen Ansatz einer

<sup>5</sup> Siehe IDW, FAB: Handelsbilanzielle Behandlung sog. Angleichungsbeiträge im Jahresabschluss von Mitgliedsunternehmen der KZVK Köln, IDW Life 2020, S. 60 ff.

<sup>6</sup> In Ausgabe 1/2017 des Newsletters Rechnungslegung & Prüfung haben Hollweck/Müller ausführlich darüber berichtet (S. 6).

Rückstellung für zukünftig zu entrichtende Angleichungsbeiträge für unzulässig. Die Angleichungsbeiträge sind daher grds. erst in dem Geschäftsjahr, für das sie erhoben werden, aufwandswirksam im Jahresabschluss des Mitgliedsunternehmens zu erfassen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, auch für mittelbare Altersversorgungsverpflichtungen Pensionsrückstellungen anzusetzen (Ansatzwahlrecht Art. 28 EGHGB). Soweit die Höhe des jeweiligen Angleichungsbeitrags ermittelt und dieser eingefordert wurde, also keine Ungewissheit mehr besteht, ist statt einer Rückstellung eine Verbindlichkeit anzusetzen.

► **Erfassung des Guthabens aus Finanzierungsbeiträgen**

Infolge der Satzungsänderung traten bei mehreren Mitgliedsunternehmen bei isolierter Betrachtung aus folgenden Gründen Vermögensmehrungen ein:

Weil die KZVK Köln auf die Nachforderung gestundeter Beiträge verzichtete, sind ggf. dafür bilanziell angesetzte Verbindlichkeiten auszubuchen.

Entstandene Guthaben aus Finanzierungsbeiträgen werden als Vorauszahlung auf zukünftige Angleichungsbeiträge anerkannt. Deshalb liegt eine Ausgabe vor, die in den kommenden ein oder zwei Jahren aufwandswirksam wird. Gem. § 250 HGB ist daher der Ansatz eines aktiven Rechnungsabgrenzungspostens sachgerecht. Soweit in Einzelfällen über die Verrechnung hinaus ein auszufehlendes Restguthaben zu erwarten ist, ist indes bilanziell eine Forderung anzusetzen.

Bei isolierter Betrachtung wäre eine ertragswirksame Erfassung der Vermögensmehrung angezeigt. Fraglich ist, ob - auch weil sich dadurch der Fehlbetrag i.S.d. Art. 28 Abs. 2 EGHGB erhöht - das Realisationsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) dem entgegensteht. Möglicherweise könnte dies dem Gedanken in IDW RS HFA 30 n.F., Tz. 49, 97 entsprechen. Anders als im dort beschriebenen Fall werden nach Auffassung des FAB hier allerdings lediglich „Rechte und Pflichten, welche ihre Ursache, in der dem Grunde nach unverändert gebliebenen mittelbaren Versorgungszusage haben“, festgelegt. Es sei daher lediglich das „Innenverhältnis von Beteiligten und Versorgungsträger im Rahmen der Durchführung der unverändert bestehenden mittelbaren Zusage“ betroffen. Deshalb sei eine erfolgswirksame Erfassung sachgerecht und greift IDW RS HFA 30 n.F., Tz. 49, 97 auch analog nicht.

► **Folgebewertung von Rückstellungen für mittelbare Altersversorgungsverpflichtung und Auflösungsverbot**

Für in der Vergangenheit (freiwillig oder pflichtgemäß, so bspw. nach einem Asset Deal) passivierte Rückstellungen aus der mittelbaren Altersversorgungszusage sind im Rahmen der Folgebewertung notwendige Bewertungsänderungen zu berücksichtigen. Erhöht sich die Unterdeckung, ist dies gem. IDW RS HFA 30 n.F., Tz. 79 rückstellungserhöhend zu berücksichtigen.

Außerdem besteht dann die Notwendigkeit, in der Vergangenheit gebildete Rückstellungen wegen der Satzungsänderung neu zu bewerten, wenn bislang die über den Erhebungszeitraum voraussichtlich anfallenden individuellen Finanzierungsbeiträge als bester Schätzer für die künftige wirtschaftliche Belastung herangezogen wurden. Eine Auflösung der gebildeten Rückstellung lässt sich ausdrücklich nicht mit der infolge der Satzungsänderung eingetretenen erschwerten Quantifizierbarkeit rechtfertigen, weil der Grund für den Ansatz der Rückstellung nicht entfallen ist (§ 249 Abs. 2 HGB).

► **Zeitpunkt der Berücksichtigung der geänderten Satzung**

Fraglich ist, zu welchem Zeitpunkt die beschriebenen bilanziellen Konsequenzen zu erfassen sind - noch am im handelsrechtlichen Jahresabschluss zum 31.12.2019 oder erst im darauffolgenden Geschäftsjahr. Auf letzteres könnte es hindeuten, dass die neue Satzung am 1.1.2020 in Kraft tritt. Allerdings haben die zuständigen Gremien die Satzungsänderung wirksam im Jahr 2019 beschlossen, die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hat dies genehmigt, und sie wurde auch im Amtsblatt des Erzbistums Köln noch vor dem Jahreswechsel veröffentlicht. Damit hing das Wirksamwerden der Satzungsänderung nur noch vom Zeitablauf ab.

Damit ist die Vermögensmehrung bereits zum Zeitpunkt der amtlichen Veröffentlichung hinreichend konkretisiert („so gut wie sicher“). Folglich sind die bilanzrechtlichen Rechtsfolgen nach Auffassung des FAB im ersten handelsrechtlichen Jahresabschluss des Mitgliedsunternehmens, der auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Satzung am 4.11.2019 folgt, zu ziehen. Bei kalenderjahrgleichem Geschäftsjahr betrifft dies den auf den 31.12.2019 aufzustellenden handelsrechtlichen Jahresabschluss.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## INTERNATIONALE RECHNUNGSLEGUNG

### Der neue Deutsche Corporate Governance Kodex



WP StB Dr. Jan Faßhauer  
jan.fasshauer@bdo.de

#### ► Überblick

Am 20.03.2020 wurde der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK 2020) in einer erstmals seit der Einführung des Kodex im Jahre 2002 grundlegend reformierten Fassung im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Neufassung entfaltet unmittelbare Gültigkeit und ist in allen ab dem 20.03. 2020 veröffentlichten Entsprechenserklärungen nach § 161 AktG zu berücksichtigen.

Mit der Reformierung des Kodex verfolgte die beauftragte Regierungskommission im Wesentlichen drei Ziele:

- Fokussierung der Regelungsinhalte auf Grundsätze
- Anpassung der Regelungsinhalte an die Vorgaben zur Vorstandsvergütung in der geänderten Aktionärsrichtlinie
- Konkretisierung der Unabhängigkeitsanforderungen von Anteilseignervertretern

#### ► Fokussierung, die nicht nur Erleichterungen schafft, sondern auch neue Handlungserfordernisse

Die erste Zielsetzung der Fokussierung bringt eine wesentliche Neustrukturierung des Kodex mit sich.

Redundante Wiedergaben des Aktiengesetzes wurden reduziert und eine neue Kategorie der „Grundsätze“ geschaffen. Diese Grundsätze haben einerseits Informationsfunktion und dienen andererseits der Regierungskommission als Grundlage für die Ableitung der Empfehlungen und Anregungen. Die Grundsätze geben im Kodex die - wie es in der Pressemitteilung des BMJV<sup>7</sup> hervorgehoben wird - wichtigen inhaltlichen „Rahmenbedingungen der Corporate Governance in Deutschland“ wieder. Für die Empfehlungen gilt weiterhin der „Comply or Explain“ Ansatz in der Entsprechenserklärung nach § 161 AktG.

Die auf dieser Basis mittels Empfehlungen und Anregungen vorgenommenen Konkretisierungen der aktu-

ellen Rechtslage werden sich in der Praxis unterschiedlich auswirken und fordern eine eingehende Beschäftigung mit den neuen Vorgaben.

Erleichternd wird sich beispielsweise auswirken, dass der Deutsche Corporate Governance Kodex 2020 die Erklärung zur Unternehmensführung als das zentrale Instrument der Corporate Governance-Berichterstattung vorsieht und damit künftig ein gesonderter Corporate Governance Bericht entfällt. Vorstand und Aufsichtsrat sollen künftig ausschließlich in der Entsprechenserklärung jährlich über die Corporate Governance berichten (Grundsatz 22 DCGK 2020). Zugleich wurden in den DCGK 2020 neue Empfehlungen an den Inhalt der Corporate Governance Berichterstattung in der Erklärung zur Unternehmensführung aufgenommen. Zu nennen ist insbesondere, dass der Aufsichtsrat künftig darüber berichten soll, wie im Aufsichtsrat und in den Ausschüssen die Selbstbeurteilung der Wirksamkeit der Aufgabenerfüllung durchgeführt wird (Empfehlung D.13 DCGK). Daneben soll auch die Vergangenheit der Corporate Governance Berichterstattung, d.h. frühere Erklärungen zur Unternehmensführung, sowie frühere Entsprechenserklärungen nach § 161 AktG künftig fünf Jahre lang auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden.

Neuland betritt die Regierungskommission hingegen mit einer Empfehlung zur aktuellen Rechtslage zu den Pflichten des Aufsichtsrats bei der Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer (Empfehlung D.11): Empfohlen wird, dass der Prüfungsausschuss regelmäßig eine Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung vornehmen soll. Wie das IDW in seinem kürzlich verabschiedeten Positionspapier zur Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Abschlussprüfer<sup>8</sup> hervorhebt, ergibt sich diese Empfehlung bereits inhärent aus gesetzlichen Pflichten des Aufsichtsrats, die Abschlussprüfung zu überwachen (§ 107 Abs. 3 Satz 2 AktG). Doch gleichwohl führt die in den DCGK aufgenommene Empfehlung zu einer bemerkenswerten Betonung, sich hierbei mit der Qualität der Abschlussprüfung zu beschäftigen und zugleich zu der praktischen Frage für den Aufsichtsrat, „wie“ dieser Empfehlung nachzukommen ist (und wie die damit verbundene Arbeit des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses zu protokollieren ist). Im besonderen Maße ratsam wird es daher sein, die aktuelle Vorgehensweise der gesetzlichen Pflichterfüllung im Lichte der Empfehlungen des IDW<sup>9</sup> zur

<sup>7</sup> Pressemitteilung des BMJV hierzu  
[https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/032020\\_DCGK.htm](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/032020_DCGK.htm).

<sup>8</sup> BDO Blog zum Thema IDW Positionspapier siehe  
<https://www.bdo.de/de-de/blogs/accounting-it-blog/februar-de/neues-idw-positionspapier-zur-zusammenarbeit-zwischen-aufsichtsrat-und-abschlusspruefer>.

<sup>9</sup> IDW Positionspapier zu finden unter  
<https://www.idw.de/blob/121970/a63e81356bf589ff67ec568c024a42a6/down-positionspapier-aufsichtsrat-ap-data.pdf>.

Überwachung der Qualität des Abschlussprüfers zu spiegeln und zu beurteilen, ob und inwieweit die bisherige Vorgehensweise zu ändern ist.

► **Anpassung der Regelungsinhalte an die Vorgaben zur Vorstandsvergütung in der geänderten Aktionärsrichtlinie**

Die Anpassungen des DCGK 2020 in Bezug auf die aktienrechtlichen Änderungen zur Vorstandsvergütung (ARUG II) gehören zu den weitestgehend erwarteten Änderungen im neuen Kodex. Das Vergütungssystem wird ex ante vom Aufsichtsrat aufgesetzt und ist nach ARUG II von der Hauptversammlung zu billigen. Aus dem ARUG II ergibt sich zudem eine individualisierte Berichterstattung über die Organvergütung im Vergütungsbericht als neues eigenständiges aktienrechtliches Transparenzinstrument.

In Bezug auf das Vergütungssystem leitet die Regierungskommission im DCGK 2020 ergänzend zu den neuen aktienrechtlichen Vorgaben die folgenden, recht weiterreichenden Empfehlungen ab, mit denen sich die Unternehmen nunmehr befassen müssen:

- Empfehlung zum Benchmarking der Gesamtvergütung des Vorstands: extern anhand einer Peer-Gruppe, intern anhand der Vergütung des obersten Führungskreises und der Belegschaft insgesamt
- Empfehlung zur Festlegung einer individualisierten Ziel-Gesamtvergütung (einschl. Maximalvergütung) und des Anteils der individuellen lang- und kurzfristigen Vergütungsbestandteile
- Empfehlung zur Festlegung der für die variablen Vergütungsbestandteile bemessungsrelevanten finanziellen und nicht finanziellen Leistungskriterien und die ex ante Festlegung des Zusammenhangs zwischen Erreichung dieser Leistungskriterien und der Höhe der variablen Vergütung; eine nachträgliche Änderung hiervon soll ausgeschlossen sein
- Empfehlung der Festlegung von zeitlichen Verfügungsbeschränkungen variabler Vergütungsbestandteile sowie deren Form, mit den folgenden konkreten Anforderungen: überwiegend in Aktien oder „aktienbasiert“, gesperrte Auszahlung für vier Jahre, Implementierung der Möglichkeit von Einbehalt und Rückforderung bei „außergewöhnlichen Entwicklungen“ durch den Aufsichtsrat.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex 2020 ist somit als beachtenswerte ergänzende Auslegung zu der Neuregelung Vorstandsvergütung nach

ARUG II zu werten. Zwar werden die Freiheitsgrade in der Ausgestaltung des Vergütungssystems durch diese Empfehlungen nicht eingeschränkt, doch Unternehmen sind dennoch in der Pflicht, sich hiermit für Zwecke der Comply-or-Explain Erklärung auseinanderzusetzen.

Einzig im Bereich der Berichterstattung über die Vorstandsvergütung bringt der Deutsche Corporate Governance Kodex 2020 eine Erleichterung, da die bisher bekannten Mustertabellen des Kodex zur Vorstandsvergütung entfallen. Der hiermit entstandene Freiheitsgrad dürfte jedoch kurzweilig sein. Denn seitens der EU-Kommission befinden sich aktuell ein Leitlinienvorschlag<sup>10</sup> zur Vorstandsberichterstattung in der Konsultation, die zwar unverbindliche Leitliniencharakter haben soll, aber voraussichtlich als best practice prägend wirken wird. Darin sind Vorschläge für eine tabellarische Darstellung enthalten. Ebenfalls hat das IDW eine Arbeitsgruppe zur Auslegung von Zweifelsfragen eingerichtet.

► **Konkretisierung der Unabhängigkeitsanforderungen von Anteilseignervertretern**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex 2020 enthält schließlich erstmals Indikatoren zur Einschätzung einer fehlenden Unabhängigkeit der anteilnehmervertretenden Aufsichtsratsmitglieder. Die Unabhängigkeit richtet sich hierbei auf das Verhältnis des Aufsichtsratsmitglieds zur Gesellschaft, zum Vorstand und auch zu einem kontrollierenden Aktionär. Vermieden werden sollen potentielle Interessenskonflikte. Als unabhängigkeitsgefährdende Indikatoren werden u.a. Eigeninteresse durch aktuelle oder frühere wesentliche geschäftliche Beziehungen oder persönliche Nähe zum Vorstand durch nahe Familienangehörige, die Stellung als kontrollierende Aktionäre oder auch die Dauer der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat von mehr als 12 Jahren genannt. Insbesondere für börsennotierte Familienunternehmen wird es ratsam sein, sich mit der Betroffenheit von diesen neuen Unabhängigkeitsvorgaben auseinander zu setzen. Erfolgt - trotz Vorliegens eines Indikators - die Einstufung eines Aufsichtsratsmitglieds als unabhängig, so ist hierüber in der Erklärung zur Unternehmensführung zu berichten.

► **Welcher Handlungsbedarf lässt sich zusammenfassend aus dem neuen DCGK ableiten?**

- Anpassung der Corporate Governance Berichterstattung in der Erklärung für Unternehmensführung: Das bedeutet auch eine Erweiterung der Berichterstattung aufgrund der neuen inhaltlichen Empfehlungen (z.B. in Bezug auf die Selbstbeurteilung der Wirksamkeit der Aufgabenerfüllung)

<sup>10</sup> Aktueller Leitlinienvorschlag der EU unter [https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/rrg\\_draft\\_21012019.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/rrg_draft_21012019.pdf).

- Im Hinblick auf die Empfehlung zur regelmäßigen Qualitätsbeurteilung des Abschlussprüfers: Erörterung im Aufsichtsrat/ Prüfungsausschuss und ggf. auch mit dem Abschlussprüfer, wie die Empfehlung aktuell im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung umgesetzt wird. Zudem, ob im Lichte der Empfehlungen des IDW-Positionspapiers zur Überwachung der Qualität der Abschlussprüfung Änderungen in der bisherigen Vorgehensweise vorgenommen werden sollen
- Befassung mit den neuen Empfehlungen der Regierungskommission zur Ausgestaltung des Vergütungssystems i.S.d. ARUG II
- Befassung mit den neuen Empfehlungen der Regierungskommission zur Unabhängigkeit der anteileigner-vertretenden Aufsichtsratsmitglieder.

▶ **Ab wann besteht Handlungsbedarf?**

Sofortiger Handlungsbedarf entsteht insbesondere für diejenigen Unternehmen, bei denen in Kürze eine nach 12 Monaten erforderliche Aktualisierung der DCGK-Erklärung ansteht. Die aktualisierte Fassung des neuen Kodex ist seit Freitag den 20.03.2020 anzuwenden und unterliegt seitdem dem Comply-or-Explain Erfordernis. Die geringste Dringlichkeit besteht somit für Unternehmen, die erst kürzlich und somit vor Veröffentlichung des DCGK 2020 ihre Kodex-Erklärung veröffentlicht haben.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## PRÜFUNG

### Vorübergehende Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (COVInsAG)



WP StB Daniel Kossakowski  
daniel.kossakowski@bdo.de

#### ► Aktueller Anlass

Am 23.03.2020 hat das Bundeskabinett eine Reihe von Notfallgesetzen im Zusammenhang mit der Corona-Krise beschlossen, die am 25. und 26.03.2020 im Bundestag die erste bis dritte Lesung durchlaufen. Am 27.03.2020 hat der Bundesrat die Gesetze gebilligt. Die Veröffentlichung erfolgte im Bundesgesetzblatt 2020 Teil I Nr. 14 vom 27.03.2020.

Zu diesem „Gesetzespaket“ gehört auch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht. Mit diesem Gesetz ist die Insolvenzantragspflicht für Unternehmen, die infolge der COVID-19-Pandemie wirtschaftliche Schwierigkeiten haben oder insolvent geworden sind, zunächst bis zum 30.09.2020 ausgesetzt worden, ferner kann diese Maßnahme mittels einer entsprechenden Verordnungsermächtigung bis zum 31.03.2021 verlängert werden. Flankierend wird das Recht der Gläubiger, die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu beantragen, eingeschränkt.

Artikel 1 des oben genannten Gesetzes trägt den Namen „Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz (COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz - COVInsAG)“. Gesetzliche Vertreter sind verpflichtet, ohne schuldhaftes Zögern spätestens nach 3 Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung Insolvenzantrag zu stellen; § 15a InsO. Nach Artikel 1, § 1 COVInsAG wird diese Pflicht bis zum 30.09.2020 ausgesetzt, wenn die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

Das IDW hat mit Schreiben an das BMJV vom 18.03.2020 um einen Austausch gebeten, unter welchen Bedingungen ein Unternehmen die Voraussetzungen für die in Aussicht gestellten Hilfskredite und für das Aussetzen der Insolvenzantragspflicht erfüllt.

#### ► Voraussetzungen für die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Ausweislich der Erklärung des BMJV und dem Wortlaut des Gesetzes gibt es drei Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit die Insolvenzantragspflicht für ein Unternehmen bis zum 30.09.2020 ausgesetzt wird:

##### 1. Der Insolvenzgrund muss auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhen.

Grundsätzlich müssen die Unternehmen „aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie in Zahlungsschwierigkeiten geraten“ sein. Nach Art. 1, § 1 COVInsAG wird vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen, wenn der Schuldner am 31.12.2019 nicht zahlungsunfähig war. Die Vorschrift tritt rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft.

Unternehmen, die von den Folgen der COVID-19-Pandemie dergestalt betroffen sein werden, dass ihnen die Insolvenz droht, sollten grundsätzlich auf die Relevanz einer ordnungsgemäßen Dokumentation des Zusammenhangs zwischen der COVID-19-Pandemie und des Insolvenzgrundes achten. Gerade in solchen Ausnahmeständen ist es unerlässlich, Einschätzungen und Entscheidungen, die „auf dem kurzen Dienstweg“ - sei es telefonisch oder in spontan anberaumten Besprechungen - stattgefunden haben, in einer für Dritte nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren. Auch ursprüngliche Prognosen sollten vorgehalten werden, um die Abweichungen zwischen der tatsächlichen wirtschaftlichen Entwicklung und der Unternehmensplanung und die aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vorgenommenen Anpassungen der Unternehmensplanung angemessen nachvollziehbar zu.

##### 2. Es muss eine Beantragung öffentlicher Hilfen bzw. es müssen ernsthafte Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen des Antragspflichtigen erfolgt sein.

Öffentliche Hilfen müssen beantragt worden sein bzw. ernsthafte Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen des Antragspflichtigen müssen vorliegen.

Die Beantragung von öffentlichen Hilfen wird tendenziell unproblematisch nachweisbar sein. Was dagegen unter „ernsthaften“ Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen zu verstehen ist, wird Auslegungssache sein. Hier ergeben sich jedoch für Unternehmen keine weitergehenden Dokumentations- oder Prüfungspflichten als allgemein, wenn Insolvenzgründe vorliegen.

Auch nicht antragspflichtige Unternehmen, wie z.B. Kommanditgesellschaften mit einer natürlichen Person als Komplementär, sollen unter den vorgesehenen Erleichterungen weitere Finanzierungen erhalten können.

3. Auf Grund der unter 2. angesprochenen Beantragung bzw. Verhandlungen müssen begründete Aussichten auf Sanierung bestehen.

Mit der Beantragung der öffentlichen Hilfen bzw. durch die Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen müssen begründete Aussichten auf Sanierung bestehen.

Da für die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht der Insolvenzgrund ausschließlich auf den Auswirkungen der Corona-Pandemie beruhen muss, sollten die Hilfen grundsätzlich dazu geeignet sein, eine Sanierung herbeizuführen. Ob diese Hilfen ausreichend sind, ist im Einzelfall zu beurteilen.

► **Hinweise zu Pflichten der gesetzlichen Vertreter**

Die neue gesetzliche Regelung betrifft Fälle, in denen de facto eine Insolvenzantragspflicht vorliegt oder erkennbar ist, dass sie zeitnah eintritt. Ziel des Gesetzgebers ist es daher, für Unternehmen, die ohne die Wirkungen der COVID-19-Pandemie über eine genügende Profitabilität und Marktberechtigung verfügen, ein formales Gesamtvollstreckungsverfahren zu vermeiden, weil der Zeitraum für die Erlangung staatlicher Hilfsleistungen, die der Beseitigung oder der Vermeidung des Eintritts eines Insolvenzgrundes dienen, zu knapp bemessen sein könnte.

Hervorzuheben ist, dass ausschließlich die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 15a

InsO bis zum 30.09.2020 ausgesetzt wird, die Pflicht zur Einschätzung, ob eine Insolvenzantragspflicht vorliegt, dagegen weiterhin besteht. Die Frage zu klären, ob eine Insolvenzantragspflicht besteht, ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter und nur im Rahmen der Hinweispflicht Aufgabe des Steuerberaters und des Abschlussprüfers.

Hiervon betroffene Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder haben nach wie vor eine persönliche Haftung. Um die Dokumentation und Argumentation hierhingehend zu unterstützen, besteht die Möglichkeit der Einholung einer Beurteilung eines Wirtschaftsprüfers, dass die Zahlungsunfähigkeit tatsächlich ausschließlich auf der COVID-19-Pandemie beruht und im Übrigen zum 31.12.2019 keine Zahlungsunfähigkeit bestand.

Die Aussetzung der Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 15a InsO bis zum 30.09.2020 stellt unseres Erachtens keine Entbindung der gesetzlichen Vertreter von der allgemeinen Verpflichtung hinsichtlich der Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzgründen dar. Entsprechende Planungen und Maßnahmen bezüglich der Sanierung sind durch betroffene Unternehmen weiterhin vorzunehmen, auch, um rechtzeitig erkennen zu können, dass diese ggf. keine Aussicht auf Erfolg haben und damit - unabhängig von einem temporären Dispens - ein Insolvenzantrag zu stellen ist.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

**Erstmalige Anwendung des IDW PS 350 n.F. - Die Auswirkungen auf die Aufstellung von (Konzern-)Lageberichten für das (Konzern-)Geschäftsjahr 2019**



WP Moritz Diemers  
[moritz.diemers@bdo.de](mailto:moritz.diemers@bdo.de)



Matthias Paul Peitz  
[matthiaspaul.peitz@bdo.de](mailto:matthiaspaul.peitz@bdo.de)

- **Aus IDW PS 350 n.F. ergibt sich konkreter Handlungsbedarf für Aufsteller**

Die Erstanwendung des neuen Prüfungsstandards IDW PS 350 n.F., in welchem der Hauptfachausschuss des IDW die Methodik zur Prüfung des La-

geberichts bzw. Konzernlageberichts fortentwickelt hat, erfolgt bei vielen Unternehmen/ Konzernen zum Abschlussstichtag 31.12.2019 (IDW PS 350 n.F., Tz. 18). Pünktlich zur Erstanwendung wurden vom IDW Arbeitskreis „ISA Implementierung“ nun auch die Fragen und Antworten zur Prüfung des Lageberichts nach IDW PS 350 n.F. (im Folgenden „F&A zu IDW PS 350 n.F.“) finalisiert und veröffentlicht. Diese haben zum Ziel, Abschlussprüfer bei der (Erst-)Anwendung des IDW PS 350 n.F. zu unterstützen. Die F&A zu IDW PS 350 n.F. legen bspw. dar, dass Lageberichte (im Gegensatz zu Abschlüssen) sehr unterschiedliche Angaben enthalten: Neben den historischen Finanzinformationen finden sich dort bspw. auch zukunftsbezogene finanzielle sowie nichtfinanzielle Angaben. Des Weiteren enthalten Lageberichte

umfangreiche qualitative Angaben bzw. narrative Ausführungen. Ferner werden Zahlenangaben in einem Lagebericht häufig in unterschiedlichen Maßgrößen angegeben. Für derartige nichtfinanzielle Angaben bestehen zudem i. d. R. keine detaillierten Vorgaben zu Darstellung bzw. Gliederung. Der neugefasste IDW PS 350 n.F. enthält Anforderungen und Anwendungshinweise, wie mit derart heterogenen Lageberichtsangaben im Kontext einer Prüfung umzugehen ist. Inwieweit sich hieraus auch konkreter Handlungsbedarf auf Seiten der Aufsteller ergibt, wird nachstehend beleuchtet.

### ► **Wesentlichkeit, lageberichtstypische und lageberichts Fremde Angaben**

Nach DRS 20.12 steht die Vermittlung von Informationen im Mittelpunkt des (Konzern-)Lageberichts, die den Adressaten des (Konzern-)Lageberichts eine Beurteilung der wirtschaftlichen Lage, des Geschäftsverlaufs des Konzerns/der Gesellschaft im abgelaufenen Jahr sowie die voraussichtliche Entwicklung mit ihren Chancen und Risiken erlaubt. Unverändert muss ein (Konzern-)Lagebericht auch nach dem Aussagekonzept des IDW PS 350 n.F. (Tz. A10-A12) vollständig, richtig und wahr sowie klar und verständlich in seiner Darstellung sein.

Der Grundsatz der Vollständigkeit ist qualitativ auszulegen; der Adressat soll nach DRS 20.12 sämtliche Informationen erhalten, die er für die Beurteilung des Geschäftsverlaufs und der künftigen Entwicklung der Gesellschaft/des Konzerns benötigt. In der heutigen Zeit wird der Lagebericht jedoch häufig von Aufstellern genutzt, um gezielt das Verhalten von Adressaten zu beeinflussen. Darüber hinaus finden sich im (Konzern-)Lagebericht häufig auch Angaben bzw. subjektive oder wertende Aussagen, die nicht gesetzlich gefordert sind und/oder bewusst freiwillig erbracht werden z. B. unter „Marketingaspekten“ erfolgen. Solche Angaben sind unzulässig, wenn dadurch wesentliche (Pflicht-)Informationen „verschleiert“ werden und dann nicht mehr erkennbar sind. Selbst wenn dies Grenze des Zulässigen nicht überschritten wird, sind solche Angaben oftmals nicht ohne Weiteres prüfbar.

Durch die Verwendung verschiedener Informationsqualitäten (real, verlässlich, fehlerfrei) im Lagebericht und unterschiedliche Anforderungen an deren Prüfung erhöht sich die Gefahr einer Erwartungslücke beim Berichtsadressaten, welche durch IDW PS 350 n.F. vermieden werden soll, indem nicht geprüfte und geprüfte Inhalte klar voneinander abgegrenzt werden.

IDW PS 350 n.F. unterscheidet u. a. zwischen lageberichtstypischen und lageberichtsfremden Angaben (Tz. 14 ff.). Lageberichtstypische Angaben umfassen gesetzliche Pflichtangaben sowie die

verpflichtenden Angaben nach DRS 20. Obwohl lageberichtstypisch, ist gesetzlich lediglich eine formelle, nicht aber eine materielle Prüfung z. B. der nichtfinanziellen Erklärung oder der Erklärung zur Unternehmensführung vorgesehen (§ 317 Abs. 2 Satz 4 und 6 HGB).

Den F&A zu IDW PS 350 n.F. zufolge ist die Unterscheidung zwischen lageberichtsfremden und lageberichtstypischen Angaben wichtig, da sich die Prüfung des Lageberichts und das Prüfungsurteil zum Lagebericht nach den Grundsätzen des IDW PS 350 n.F. nicht auf lageberichtsfremde Angaben erstreckt (IDW PS 350 n.F., Tz. 120; IDW PS 400, Tz. 45). Letztlich geht es damit um eine klare Abgrenzung des Prüfungsgegenstands. Infolgedessen sollten Unternehmen/Konzerne idealerweise lageberichtsfremde Angaben aus dem (Konzern-)Lagebericht entfernen. Alternativ ist es möglich, lageberichtsfremde Angaben eindeutig abzugrenzen, indem sie vom Unternehmen im Lagebericht unmissverständlich als ungeprüft gekennzeichnet werden (IDW PS 350 n.F., Tz. 20 g)). Gleiches gilt für nicht inhaltlich zu prüfende, lageberichtstypische Angaben.

Wenn das Unternehmen sich dazu entscheidet, solche Angaben nicht eindeutig zu kennzeichnen oder abzugrenzen, braucht der Abschlussprüfer diese Angaben nicht zu prüfen (IDW PS 350, Tz. 15). Die Konsequenz wäre ein entsprechender Hinweis im Bestätigungsvermerk, dass diese Angaben nicht inhaltlich geprüft wurden und dass sich das Prüfungsurteil zum Lagebericht nicht auf deren Inhalt erstreckt (IDW PS 350, Tz. 16). Unabhängig davon besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass der Abschlussprüfer im Einvernehmen mit dem Unternehmen/Konzern, vorgenannte Angaben freiwillig prüft.

Weiter unterscheidet IDW PS 350 n.F. u. a. zwischen prüfbaren und nicht prüfbaren Angaben. Die F&A zu IDW PS 350 n.F. enthalten häufig anzutreffende Beispiele für nicht prüfbare Angaben. Dabei handelt es sich um subjektive bzw. wertende Aussagen, da es für derartige Aussagen keine allgemein akzeptierten Beurteilungskriterien gibt:

- a) „unsere Produkte sind die besten“ oder
- b) „unser Unternehmen ist Marktführer“.

Mangels derartiger Kriterien ist ein Abschlussprüfer nicht in der Lage, zu prüfen, ob entsprechende Aussagen zutreffend sind oder nicht.

Nicht prüfbare Angaben sind entweder in prüfbare Angaben umzuformulieren oder es besteht ein Prüfungshemmnis im Sinne von IDW PS 405, welches zu einer Modifikation des Prüfungsurteils im Bestätigungsvermerk führen kann. Angaben sind nicht prüfbar, wenn sie den o. g. Grundsätzen nicht entsprechen.

Bezogen auf die genannten Beispiele ist zur Herstellung der Prüfbarkeit eine Umformulierung notwendig, die in etwa so aussehen könnte:

- a) „Nach einer Forsa-Umfrage bevorzugt ein Großteil der Befragten unsere Produkte gegenüber den Produkten anderer Hersteller“,
- b) „Nach der im Juni 2019 veröffentlichten Marktstudie der Firma Z für den Markt X nimmt unser Unternehmen beim Umsatz den ersten Platz in Deutschland ein“.

Zusammengefasst ergibt sich für (Konzern-)Lageberichts-aufsteller Folgendes:

- Handlungsbedarf: Lageberichts-fremde Angaben sowie lageberichtstypische Angaben, die keiner gesetzlichen Pflicht zur (inhaltlichen) Prüfung unterliegen, müssen künftig eindeutig als „ungeprüft“ gekennzeichnet oder von den übrigen Angaben eindeutig abgegrenzt werden; andernfalls hat der Abschlussprüfer einen entsprechenden Hinweis im Bestätigungsvermerk aufzunehmen. Nicht prüfbare Angaben, sind entweder aus dem Lagebericht zu entfernen oder so umzuformulieren, dass sie geprüft werden können. Alternativ käme auch hier eine Separierung dieser Angaben und Kennzeichnung als „ungeprüft“ in Betracht. (Optional: freiwillige Prüfung, s.u.)
- Chance: IDW PS 350 n.F. als Anstoß zur Reduzierung des (Konzern-)Lageberichts auf den notwendigen Umfang in enger Abstimmung mit dem Wirtschaftsprüfer und unter Berücksichtigung der Darstellungstetigkeit. Dies führt zur Erhöhung der Qualität/Verlässlichkeit des (Konzern-)Lageberichts und kann die Kommunikation zwischen Aufsteller und Prüfer sowie das gegenseitige Verständnis beider Parteien verbessern.
- Option: Ergänzende Beauftragung des Abschlussprüfers zur Prüfung von lageberichts-fremden bzw. bestimmten lageberichtstypischen Angaben, die von der gesetzlichen Pflicht zur (inhaltlichen) Prüfung ausgenommen sind. Das wäre mit zusätzlichen Kosten verbunden.

### ► Prozess zur Aufstellung des (Konzern-)Lageberichts

Gemäß IDW PS 350 n.F. muss sich der Abschlussprüfer mit dem Prozess zur Aufstellung des (Konzern-)Lageberichts befassen und dabei ein Verständnis von den für die Aufstellung des (Konzern-)Lageberichts verwendeten Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme) erlangen und unter Umständen deren Wirksamkeit beurteilen (IDW PS 350, Tz. 39, 46). Das betrifft auch lageberichts-fremde Angaben, sofern diese künftig nicht eindeutig von den inhaltlich geprüften Lageberichtsangaben abgegrenzt werden. In diesem Fall wird sich der (Konzern-)Abschlussprüfer im Rahmen seiner Systemprüfung auch Nachweise zur Validierung eben solcher Informationen einholen müssen. Aufsteller sollten daher vorbeugend die auf die Erstellung/Erlangung von Lageberichts-informationen gerichteten Prozesse und Dokumentationen untersuchen und gegebenenfalls anpassen.

Ziel dabei ist es, sicherzustellen, dass die Prozesse im Hinblick auf Aufbau und Funktion so ausgestaltet sind, dass alle (einschließlich der nicht eindeutig abgegrenzten) Angaben vollständig und richtig erbracht und nachgewiesen werden können.

Zu erwähnen ist aber auch, dass der IDW PS 350 n.F. ausdrücklich die „skalierte Prüfung“ anerkennt. Für den Aufsteller bedeutet das, dass die Dokumentation für die Prüfung des Lageberichts nicht so umfangreich sein muss wie bei größeren, komplexeren Unternehmen und die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme) unterschiedlich stark formalisiert sein können. Prüfer bedienen sich in diesem Kontext dann vermehrt aussagebezogenen Prüfungshandlungen; Mängel in der Dokumentation sind dann nicht zwangsläufig als Prüfungshemmnis zu werten, die ansonsten in aller Regel zu Konsequenzen für den Bestätigungsvermerk führen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## HAMBURG (ZENTRALE)

Fuhrentwiete 12  
20355 Hamburg  
Telefon: +49 40 30293-0  
Telefax: +49 40 337691  
hamburg@bdo.de

## BERLIN

Katharina-Heinroth-Ufer 1  
10787 Berlin  
Telefon: +49 30 885722-0  
Telefax: +49 30 8838299  
berlin@bdo.de

## BIELEFELD

Viktoriastraße 16-20  
33602 Bielefeld  
Telefon: +49 521 52084-0  
Telefax: +49 521 52084-84  
bielefeld@bdo.de

## BONN

Godesbergerallee 119  
53175 Bonn  
Telefon: +49 228 9849-0  
Telefax: +49 228 9849-450  
bonn@bdo.de

## BREMEN

Bürgermeister-Smidt-Straße 128  
28195 Bremen  
Telefon: +49 421 59847-0  
Telefax: +49 421 59847-75  
bremen@bdo.de

## BREMERHAVEN

Grashoffstraße 7  
27570 Bremerhaven  
Telefon: +49 471 8993-0  
Telefax: +49 471 8993-76  
bremerhaven@bdo.de

## CHEMNITZ

Sophienstraße 7  
09130 Chemnitz  
Telefon: +49 371 4348-0  
Telefax: +49 371 4348-300  
chemnitz@bdo.de

## DORTMUND

Stockholmer Allee 32b  
44269 Dortmund  
Telefon: +49 231 419040  
Telefax: +49 231 4190418  
dortmund@bdo.de

## DRESDEN

Am Waldschlößchen 2  
01099 Dresden  
Telefon: +49 351 86691-0  
Telefax: +49 351 86691-55  
dresden@bdo.de

## DÜSSELDORF

Georg-Glock-Straße 8  
40474 Düsseldorf  
Telefon: +49 211 1371-0  
Telefax: +49 211 1371-120  
duesseldorf@bdo.de

## ERFURT

Arnstädter Straße 28  
99096 Erfurt  
Telefon: +49 361 3487-0  
Telefax: +49 361 3487-19  
erfurt@bdo.de

## ESSEN

Max-Keith-Straße 66  
45136 Essen  
Telefon: +49 201 87215-0  
Telefax: +49 201 87215-800  
essen@bdo.de

## FLensburg

Am Sender 3  
24943 Flensburg  
Telefon: +49 461 90901-0  
Telefax: +49 461 90901-1  
flensburg@bdo.de

## FRANKFURT/MAIN

Hanauer Landstraße 115  
60314 Frankfurt am Main  
Telefon: +49 69 95941-0  
Telefax: +49 69 95941-111  
frankfurt@bdo.de

## FREIBURG I. BR.

Bismarckallee 9  
79098 Freiburg i Br.  
Telefon: +49 761 28281-0  
Telefax: +49 761 28281-55  
freiburg@bdo.de

## HANNOVER

Landschaftstraße 2  
30159 Hannover  
Telefon: +49 511 33802-0  
Telefax: +49 511 33802-40  
hannover@bdo.de

## KASSEL

Theaterstraße 6  
34117 Kassel  
Telefon: +49 561 70767-0  
Telefax: +49 561 70767-11  
kassel@bdo.de

## KIEL

Koboldstraße 2  
24118 Kiel  
Telefon: +49 431 51960-0  
Telefax: +49 431 51960-40  
kiel@bdo.de

## KÖLN

Im Zollhafen 22  
50678 Köln  
Telefon: +49 221 97357-0  
Telefax: +49 221 7390395  
koeln@bdo.de

## LEER (BDO DPI AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)

Hauptstraße 1  
26789 Leer  
Telefon: +49 491 978 80 0  
Telefax: +49 491 978 80 199  
info@bdo-dpiag.de

## LEIPZIG

Großer Brockhaus 5  
04103 Leipzig  
Telefon: +49 341 9926600  
Telefax: +49 341 9926699  
leipzig@bdo.de

## LÜBECK

Kohlmarkt 7-15  
23552 Lübeck  
Telefon: +49 451 70281-0  
Telefax: +49 451 70281-49  
luebeck@bdo.de

## MÜNCHEN

Landaubogen 10  
81373 München  
Telefon: +49 89 76906-0  
Telefax: +49 89 76906-144  
muenchen@bdo.de

## OLDENBURG (BDO Oldenburg GmbH & Co KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)

Moslestraße 3  
26122 Oldenburg  
Telefon: +49 441 98050-0  
Telefax: +49 441 98050-180  
kontakt@bdo-oldenburg.de

## ROSTOCK

Freiligrathstraße 11  
18055 Rostock  
Telefon: +49 381 493028-0  
Telefax: +49 381 493028-28  
rostock@bdo.de

## STUTTGART

Augustenstraße 1  
70178 Stuttgart  
Telefon: +49 711 50530-0  
Telefax: +49 711 50530-199  
stuttgart@bdo.de

## WIESBADEN

Gustav-Nachtigal-Straße 5  
65189 Wiesbaden  
Telefon: +49 611 99042-0  
Telefax: +49 611 99042-99  
wiesbaden@bdo.de

## WELTWEIT

Brussels Worldwide Services BVBA  
Brussels Airport  
The Corporate Village, Elsinore Building  
Leonardo Da Vincilaan 9 – 5/F  
B-1930 Zaventem  
Telefon: +32 2 778 01 00  
Telefax: +32 2 771 56 56  
www.bdointernational.com

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

Die Informationen in dieser Publikation haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Sie sind allerdings allgemeiner Natur und können im Laufe der Zeit naturgemäß ihre Aktualität verlieren. Demgemäß ersetzen die Informationen in unseren Publikationen keine individuelle fachliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. BDO übernimmt demgemäß auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf Basis der Informationen in unseren Publikationen getroffen werden, für die Aktualität der Informationen im Zeitpunkt der Kenntniserlangung oder für Fehler und/oder Auslassungen.

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Johann C. Lindenberg;  
Vorstand: WP StB RA Dr. Holger Otte (Vorsitzender)  
WP StB Andrea Bruckner • RA Parwáz Rafiqpoor  
WP StB Roland Schulz • Sitz der Gesellschaft:  
Hamburg; Amtsgericht Hamburg HR B 1981



BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Georg-Glock-Str. 8  
40474 Düsseldorf

Telefon: +49 211 1371-0  
Telefax: +49 211 1371-120  
zap@bdo.de

[www.bdo.de](http://www.bdo.de)

